

fung durch die Devisenkommission zur Bestätigung vorzulegen. Nach Beschlußfassung durch den Ministerrat erfolgt die Bestätigung der Quartalsvalutapläne für die einzelnen Staats- und Wirtschaftsorgane durch den Minister der Finanzen.

- C.

Die Aufgaben des Ministeriums der Finanzen bei der Gestaltung und Anwendung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel

Das Ministerium der Finanzen muß aktiv dazu beitragen, daß die ökonomischen Hebel der wirtschaftlichen Rechnungsführung und die Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit in ihrer Wirkung so gestaltet und aufeinander abgestimmt werden, daß dadurch die Übereinstimmung der persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen hergestellt wird und die schöpferische Initiative der Werktätigen voll zur Entfaltung kommt.

I. Die Aufgaben bei der Gestaltung und Anwendung direkter ökonomischer Hebel der wirtschaftlichen Rechnungsführung

1. Ausgehend von den Finanzbeziehungen und den Feststellungen der operativen Finanzkontrolle schätzt das Ministerium der Finanzen das Wirken der ökonomischen Hebel in der Volkswirtschaft ein. Dabei konzentriert sich das Ministerium der Finanzen insbesondere auf die - ökonomischen Hebel der wirtschaftlichen Rechnungsführung wie Selbstkosten, Preise und Gewinn, weil von ihrer Wirkungsweise in Verbindung mit den Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit die Erhöhung des gesellschaftlichen Reineinkommens, die Steigerung des Tempos der erweiterten Reproduktion und die weitere schrittweise Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung in besonderem Maße abhängt.

Auf der Grundlage seiner Analysen und der Ergebnisse der Finanzkontrolle unterbreitet das Ministerium der Finanzen dem Ministerrat und den Leitern der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane Vorschläge, wie durch die richtige Anwendung und die Weiterentwicklung der Hebel der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Hebel der persönlichen materiellen Interessiertheit und ihres Zusammenwirkens ein höherer volkswirtschaftlicher Nutzen erreicht werden kann.

2. Das Ministerium der Finanzen ist verantwortlich für die Ausarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen über die Abgrenzung des Inhalts der Selbstkosten und über die Prinzipien der Gewinnverwendung in Übereinstimmung mit der Wirkung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel. Hierbei berücksichtigt es die Ergebnisse seiner Untersuchungen über die Entwicklung der Selbstkosten der Produktion, der Gemeinkosten und der Selbstkosten je Produkt für die wichtigsten Erzeugnisse.
3. Das Ministerium der Finanzen berechnet und analysiert die Auswirkungen der Umbewertung der Grundmittel, der Neufestsetzung der Abschreibungssätze sowie der Industriepreis-

reform auf den Staatshaushaltsplan, den Kreditplan, die Finanzwirtschaft der Wirtschaftszweige und auf die Eigentumsformen.

Auf der Grundlage der Auswirkungsberechnungen erarbeitet es die notwendigen Veränderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzierung und unterbreitet gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission dem Ministerrat und den Staats- und Wirtschaftsorganen Vorschläge zur Erhöhung der Rolle des Gewinns in der Volkswirtschaft.

Darüber hinaus unterstützt das Ministerium der Finanzen die Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bei der Ausarbeitung der Vorschläge an den Ministerrat für die Beschlußfassung über die Neufestsetzung der Bilanzwerte der Grundmittel und die Höhe der Abschreibungen.

Es prüft die Vorschläge der Staats- und Wirtschaftsorgane zur Änderung des Staatshaushaltsplanes und des Kreditplanes, faßt diese Vorschläge zusammen und legt sie in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission dem Ministerrat zur Entscheidung vor.

4. Das Ministerium der Finanzen unterstützt die Staatliche Plankommission bei der Ausarbeitung der Grundsätze über die Produktionsfondsabgabe sowie der experimentellen Vorbereitung ihrer Einführung und wirkt bei der Auswertung der Ergebnisse mit.

II. Die Aufgaben bei der Gestaltung und Anwendung indirekter ökonomischer Hebel

Das Ministerium der Finanzen hat im Rahmen seiner Verantwortung für die Planung des Staatshaushaltes und der Kredite die Grundsätze für die Gestaltung und Anwendung solcher indirekter ökonomischer Hebel wie Haushaltsbeziehungen, Kredit, Zins und Versicherungen auszuarbeiten.

1. Das Ministerium der Finanzen entwickelt die Haushaltsbeziehungen in folgender Richtung weiter:
 - richtige Abgrenzung zwischen den Kostenelementen der Betriebe und den Aufwendungen, die aus dem Staatshaushalt zu finanzieren sind (z. B. Kosten für Berufsausbildung, soziale und kulturelle Betreuung);
 - Überprüfung der geltenden Regelungen über die Fortschreibung finanzieller Pläne sowie über die Ausstattung der Betriebe mit eigenen Umlaufmitteln mit dem Ziel, daß bei Wahrung der Liquidität des Staatshaushaltes eine stimulierende Wirkung auf die Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung erreicht wird;
 - Zuweisung von Geldern aus dem Staatshaushalt in Abhängigkeit der Erreichung bestimmter ökonomischer Ergebnisse.
2. Der Kredit und der Zins sind als indirekte ökonomische Hebel in Zusammenarbeit mit den Banken wirkungsvoller zu gestalten und mit dem Gewinn enger zu verknüpfen.